

Satzung des Vereins

„Dorfplatz Hüttenbusch“

Präambel

Die Arbeit von „Dorfplatz Hüttenbusch“ basiert auf der Erkenntnis, dass ein Gemeinwesen ohne Gemeinsinn nicht existenzfähig ist. Kommunikation ist ein unverzichtbarer Bestandteil für die Entstehung und den Fortbestand von Gemeinschaften. Gemeinschaft heißt sich mitteilen und zuhören, geben und empfangen. Dazu bedarf es eines geeigneten Forums. In diesem Sinne gibt sich der „Dorfplatz Hüttenbusch“ folgende Satzung :

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Dorfplatz Hüttenbusch e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 27726 Worpswede, Ortschaft Hüttenbusch.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur. Förderung der Begegnung von Menschen, sowie des sozialen und solidarischen Bewusstseins und Verhaltens gegenüber Mitmenschen und Umwelt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Bildungs- und kulturellen Veranstaltungen, sowie der Unterhaltung von Stätten, die der Begegnung dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Tätigkeiten geschehen selbstlos und ehrenamtlich, die Mitarbeiter haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen. Ausnahmen hiervon sind Betreuergehälter, Zahlungen an Trainer und Übungsleiter und sonstige, mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder durch den Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu dem Zweck des Vereins bekennen.

Es gibt aktive, fördernde und Ehren- Mitglieder. Nicht natürliche Personen können eine natürliche Person für die Dauer von mindestens einer Legislaturperiode zur aktiven Mitarbeit entsenden.

Alle Mitglieder haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Diese haben bei Beschlüssen und Abstimmungen jeweils eine Stimme. Das Mitglied muß voll geschäftsfähig im Sinne der Rechtsprechung sein.

Aktive Mitglieder arbeiten in Projekten des Vereins.

Förderne Mitglieder sind Personen, die durch ihre Mitgliedschaft ihre Verbundenheit zum Verein ausdrücken und durch ihren Mitgliedsbeitrag fördern.

Eine Ehrenmitgliedschaft begründet sich durch besondere Verdienste gegenüber dem Verein und wird auf Vorschlag des Vorstandes oder $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen und vom Vorstand verliehen. Ehrenmitglieder des Vereins werden von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben, die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein.

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Beitrag erhoben. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu errichtende Beitragsordnung.

Spenden sind nur zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Ihre Zahlung begründet keine Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen, bei anderen Mitgliedern durch deren Auflösung oder Erlöschen.
2. durch Austritt: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich, spätestens am 30. September, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. durch Ausschluss: Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand oder durch $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss begründet werden. Bei Ausschlussverfahren ist dem auszuschließenden Mitglied oder einer bevollmächtigten Vertretung auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

§ 6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Projektgruppen
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand

Der Vorstand wird gebildet aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) den Projektleitern

Den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB bilden die Mitglieder zu a) – d). Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit besteht nach ordnungsgemäßer Einberufung durch den Vorsitzenden. Der Vorstand tagt in der Regel einmal pro Quartal. Die Nutzung moderner Kommunikationsmittel ist zulässig (Konferenzschaltung). Der Verein wird im Außenverhältnis durch den Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten.

§ 8 Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes

Bei der ersten Wahl des Vorstandes bei der Gründung des Vereins, beträgt die Amtszeit des Vorsitzenden drei Jahre, die Amtszeit des Schatzmeisters zwei Jahre und die Amtszeit des Schriftführers ein Jahr.

Danach beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes jeweils drei Jahre. Die Amtsinhaber bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, überträgt der Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Prüfung und Feststellung der Förderungswürdigkeit von Projekten anderer Träger („externe Projekte“).
2. Entscheidung über die Vergabe von finanziellen Mitteln. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Genehmigung, Einrichtung und Aufhebung von Projekten.
4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
5. Erstellung schriftlicher Jahresberichte (mit Haushaltsbericht) des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Projektleiter.
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
7. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Der Exekutivrat

- Gestrichen -

§ 11 Die Projektgruppen

Die Projektgruppen sind Arbeitsgruppen zur Realisierung konkreter Projekte. Eine Projektgruppe wird auf Antrag durch den Vorstand genehmigt und eingerichtet. Die Mitglieder einer Projektgruppe wählen mit einfacher Mehrheit einen Projektleiter aus ihrer Mitte. Der Projektleiter ist für die Dauer des Projektes Mitglied des Vorstandes. Nur Vereinsmitglieder können Projektleiter werden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, welche Verfahrensweisen und Durchführungsrichtlinien für das Vereinsleben beinhaltet.
5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und jährliche Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
6. - Gestrichen -
7. Widerspruch und Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes.
8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
9. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
10. Beschlussfassung über die Zuerkennung einer Ehrenmitgliedschaft.
11. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Benachrichtigung erfolgt in Schriftform. Liegen Anträge zur Änderung der Satzung vor, so sind diese mit der Einladung bekanntzugeben. Die Art der Zustellung liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die anwesenden Mitglieder können auf Antrag die Öffentlichkeit ausschließen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Debatte und erneute Abstimmung. Sollte diese ebenfalls zur Stimmengleichheit führen, ist der Abstimmungspunkt bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu vertagen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für Personenwahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll muss vier Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden; die Mitgliederversammlung beschließt über die Zulassung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Anträge auf Auflösung des Vereins und Änderung der Satzung sind davon ausgenommen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15.

§ 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom
18. Februar 2005 beschlossen.